

Amtsblatt der Europäischen Union

C 392



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 17. November 2020

63. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 392/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9975 — Warburg Pincus/Vista Equity Partners Management/Infoblox) ⁽¹⁾	1
---------------	--	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 392/02	Euro-Wechselkurs — 16. November 2020	2
---------------	--	---

Europäischer Datenschutzbeauftragter

2020/C 392/03	Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Weißbuch der Europäischen Kommission „Zur Künstlichen Intelligenz — ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ (Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu erhältlich)	3
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 392/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses Sache M.10056 — PSPIB/Tishman Speyer/Carré Saint Germain Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2020/C 392/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9974 — Groupe Crédit Agricole/Groupe Generali/Europ Assistance France/Viavita) ⁽¹⁾	8

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9975 — Warburg Pincus/Vista Equity Partners Management/Infoblox)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 392/01)

Am 9. November 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9975 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

16. November 2020

(2020/C 392/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1830	CAD	Kanadischer Dollar	1,5476
JPY	Japanischer Yen	124,15	HKD	Hongkong-Dollar	9,1725
DKK	Dänische Krone	7,4480	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7227
GBP	Pfund Sterling	0,89819	SGD	Singapur-Dollar	1,5934
SEK	Schwedische Krone	10,2538	KRW	Südkoreanischer Won	1 310,50
CHF	Schweizer Franken	1,0819	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,2346
ISK	Isländische Krone	161,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7945
NOK	Norwegische Krone	10,7310	HRK	Kroatische Kuna	7,5670
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 680,89
CZK	Tschechische Krone	26,353	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8710
HUF	Ungarischer Forint	358,16	PHP	Philippinischer Peso	56,983
PLN	Polnischer Zloty	4,4692	RUB	Russischer Rubel	90,5157
RON	Rumänischer Leu	4,8728	THB	Thailändischer Baht	35,750
TRY	Türkische Lira	9,1749	BRL	Brasilianischer Real	6,3930
AUD	Australischer Dollar	1,6226	MXN	Mexikanischer Peso	23,9849
			INR	Indische Rupie	88,0795

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Weißbuch der Europäischen Kommission „Zur Künstlichen Intelligenz — ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu erhältlich)

(2020/C 392/03)

Zusammenfassung

Am 19. Februar 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Weißbuch mit dem Titel „Zur Künstlichen Intelligenz — ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“. Es ist Teil eines umfassenderen Pakets strategischer Dokumente, zu der auch eine Mitteilung mit dem Titel „Eine europäische Datenstrategie“ gehört.

Mit dem Weißbuch werden zwei Ziele verfolgt: Festlegung politischer Optionen zur Förderung der Nutzung künstlicher Intelligenz (KI) und Eingehen auf „die mit dieser neuen Technologie einhergehenden Gefahren“. Um diese Ziele zu erreichen, werden in dem Weißbuch eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung und der Akzeptanz von KI sowie ein neuer Rechtsrahmen vorgeschlagen, mit dem spezifischen Anliegen im Bereich der KI Rechnung getragen werden soll, die im derzeitigen Rahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden.

In dieser Stellungnahme legt der EDSB seine Ansichten zum Weißbuch insgesamt sowie zu bestimmten spezifischen Aspekten dar, wie dem vorgeschlagenen risikobasierten Ansatz, der Durchsetzung von KI-Vorschriften oder den spezifischen Anforderungen an die biometrische Fernidentifikation (einschließlich Gesichtserkennung).

Der EDSB erkennt die zunehmende Bedeutung und Wirkung der KI an. KI birgt jedoch eigene Risiken und ist keine „Wunderwaffe“, die alle Probleme lösen wird. Vorteile, Kosten und Risiken sollten von jedem, der eine Technologie einsetzt, berücksichtigt werden, insbesondere von öffentlichen Verwaltungen, die große Mengen personenbezogener Daten verarbeiten.

Der EDSB begrüßt nachdrücklich die zahlreichen Verweise des Weißbuchs auf einen europäischen Ansatz für KI, der auf den Werten und Grundrechten der EU beruht, und die Erwägung, dass die europäischen Datenschutzvorschriften eingehalten werden müssen.

Die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen zielen daher darauf ab, die Garantien und Kontrollen zum Schutz personenbezogener Daten klarzustellen und, soweit erforderlich, unter Berücksichtigung des besonderen Kontexts von KI weiterzuentwickeln.

Zu diesem Zweck empfiehlt der EDSB insbesondere, dass jeder neue Rechtsrahmen für KI

- sowohl für die EU-Mitgliedstaaten als auch für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU gilt;
- so konzipiert ist, dass er nicht nur den Einzelnen, sondern auch Gemeinschaften und die Gesellschaft insgesamt vor negativen Auswirkungen schützt;
- ein robusteres und nuancierteres Risikoklassifizierungssystem vorschlägt, mit dem sichergestellt wird, dass jeder erhebliche potenzielle Schaden, der durch KI-Anwendungen entsteht, durch geeignete Risikominderungsmaßnahmen ausgeglichen wird;
- eine Folgenabschätzung enthält, in der klar festgelegt ist, welche Regelungslücken mit dem Rahmen geschlossen werden sollen.
- Überschneidungen zwischen verschiedenen Aufsichtsbehörden vermeidet und die Einführung eines Mechanismus für die Zusammenarbeit vorsieht.

In Bezug auf die biometrische Fernidentifikation unterstützt der EDSB den Gedanken eines Moratoriums für die automatische Erkennung menschlicher Merkmale im öffentlichen Raum in der EU, und zwar nicht nur des Gesichts, sondern auch des Gangs, von Fingerabdrücken, DNA, Stimme, Tastenanschlägen und anderen biometrischen oder verhaltensgebundenen Signalen, damit eine fundierte und demokratische Debatte stattfinden kann, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die EU und die Mitgliedstaaten über alle geeigneten Garantien verfügen, einschließlich eines umfassenden Rechtsrahmens, der die Verhältnismäßigkeit der jeweiligen Technologien und Systeme für den konkreten Fall gewährleistet.

Der EDSB steht der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament weiterhin für weitere Ratschläge zur Verfügung und erwartet, dass er gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gegebener Zeit konsultiert wird. Die Bemerkungen in dieser Stellungnahme greifen künftigen zusätzlichen Kommentaren zu bestimmten Fragen und/oder etwaigen weiteren Informationen nicht vor.

1. EINLEITUNG UND HINTERGRUND

1. Das Weißbuch der Kommission „Zur Künstlichen Intelligenz — ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ ⁽¹⁾ (im Folgenden „Weißbuch“) ist Teil der Initiative Nr. 10 („Ein europäisches Konzept für KI“) und Bestandteil des Kapitels „Ein Europa, das für das digitale Zeitalter gerüstet ist“ des Arbeitsprogramms der Kommission für 2020.
2. Der EDSB stellt fest, dass das Weißbuch eng mit der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine europäische Datenstrategie“ ⁽²⁾ (im Folgenden „Datenstrategie“) verknüpft ist, zu der der EDSB eine gesonderte Stellungnahme abgegeben hat ⁽³⁾.
3. Der EDSB wurde am 29. Januar 2020 von der Kommission zum Entwurf des Weißbuchs konsultiert und legte vorläufige informelle Bemerkungen vor. Der EDSB begrüßt, dass seine Ansichten in einem frühen Stadium des Verfahrens eingeholt wurden, und fordert die Kommission auf, dieses bewährte Verfahren fortzusetzen.
4. Das Weißbuch ist Gegenstand einer öffentlichen Konsultation. Ziel der Konsultation ist es, Meinungen zum Weißbuch insgesamt sowie zu bestimmten spezifischen Aspekten einzuholen. Eine ähnliche öffentliche Konsultation ist zu der Mitteilung der Europäischen Kommission „Eine europäische Datenstrategie“ eingeleitet worden.
5. Die vorliegende Stellungnahme geht näher auf einige der informellen Kommentare des EDSB ein und liefert der Europäischen Kommission vor dem Hintergrund der öffentlichen Konsultation etwas gezielteren Input. Darüber ergeht diese Stellungnahme unbeschadet etwaiger weiterer Bemerkungen, die der EDSB möglicherweise auf der Grundlage weiterer verfügbarer Informationen zu einem späteren Zeitpunkt vorlegt, auch im Zusammenhang mit den künftigen legislativen Konsultationen zu den im Weißbuch und im Arbeitsprogramm der Kommission vorgesehenen Rechtsakten.
6. Obwohl die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union der EU-Datenschutzverordnung (EU-DSVO) und nicht der DSGVO unterliegen, verfolgen beide Verordnungen dieselben Ziele und sind ihre Grundsätze identisch. ⁽⁴⁾ Um dieser Einheitlichkeit Rechnung zu tragen, wird bei jeder Bezugnahme auf eine Bestimmung der DSGVO in dieser Stellungnahme auch in Klammern die entsprechende Bestimmung der EU-DSVO angegeben.
7. Im Interesse eines **kohärenten Ansatzes in der gesamten Union** empfiehlt der EDSB, dass jeder neue Rechtsrahmen für KI sowohl für die EU-Mitgliedstaaten als auch für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU gilt. **Wenn Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union künstliche Intelligenz („KI“) nutzen, sollten für sie dieselben Vorschriften gelten wie die in den EU-Mitgliedstaaten.**

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

77. Der EDSB stimmt voll und ganz mit der Kommission darin überein, dass ein europäisches Konzept für KI erforderlich ist, und er begrüßt in diesem Zusammenhang nachdrücklich das Bekenntnis des Weißbuchs zu den Grundrechten und europäischen Werten.
78. Der EDSB ist jedoch der Auffassung, dass die im Weißbuch enthaltenen Vorschläge in einigen relevanten Fragen weiter angepasst und präzisiert werden müssen. Zu den Themen, bei denen in künftigen Legislativvorschlägen mehr Klarheit erforderlich wäre, gehören der Zusammenhang zwischen den von KI ausgehenden Risiken und den entsprechenden Gesetzeslücken, der risikobasierte Ansatz für KI-Anwendungen und die Definition der KI selbst, die eine klare Festlegung des Geltungsbereichs der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften ermöglichen sollte.

⁽¹⁾ COM(2020) 65 final.

⁽²⁾ COM(2020) 66 final.

⁽³⁾ Stellungnahme 3/2020 des EDSB zur europäischen Datenstrategie, https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/20-06-16_opinion_data_strategy_en.pdf

⁽⁴⁾ Soweit die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1725 auf denselben Grundsätzen beruhen wie die der Verordnung (EU) 2016/679, sollten diese Bestimmungen der beiden Verordnungen unter Beachtung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union einheitlich ausgelegt werden, insbesondere da der Rahmen der EU-DSVO als dem Rahmen der DSGVO gleichwertig verstanden werden sollte; siehe Erwägungsgrund 5 der EU-DSVO, in dem auf das Urteil des EuGH vom 9. März 2010, Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland, Rechtssache C-518/04, ECLI:EU:C:2010:125, Rn. 28, verwiesen wird.

79. Der EDSB empfiehlt ferner, dass jeder neue Rechtsrahmen für KI
- sowohl für die EU-Mitgliedstaaten als auch für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU gilt;
 - so konzipiert ist, dass er nicht nur den Einzelnen, sondern auch Gemeinschaften und die Gesellschaft insgesamt vor negativen Auswirkungen schützt;
 - ein robusteres und nuancierteres Risikoklassifizierungssystem vorschlägt, mit dem sichergestellt wird, dass jeder erhebliche potenzielle Schaden, der durch KI-Anwendungen entsteht, durch geeignete Risikominderungsmaßnahmen ausgeglichen wird;
 - eine Folgenabschätzung enthält, in der klar festgelegt ist, welche Regelungslücken mit dem Rahmen geschlossen werden sollen;
 - Überschneidungen zwischen verschiedenen Aufsichtsbehörden vermeidet und die Einführung eines Mechanismus für die Zusammenarbeit vorsieht.
80. In Bezug auf die biometrische Fernidentifikation unterstützt der EDSB den Gedanken eines Moratoriums für die automatische Erkennung menschlicher Merkmale im öffentlichen Raum in der EU, und zwar nicht nur des Gesichts, sondern auch des Gangs, von Fingerabdrücken, DNA, Stimme, Tastenanschlägen und anderen biometrischen oder verhaltensgebundenen Signalen, damit eine fundierte und demokratische Debatte stattfinden kann, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die EU und die Mitgliedstaaten über alle geeigneten Garantien verfügen, einschließlich eines umfassenden Rechtsrahmens, der die Verhältnismäßigkeit der jeweiligen Technologien und Systeme für den konkreten Fall gewährleistet.
81. Sollte es einen neuen Rechtsrahmen geben, wie es im Weißbuch und im Arbeitsprogramm der Kommission heißt, wird der EDSB die Kommission gemäß Artikel 42 EU-DSVO weiter beraten.

Brüssel, den 29. Juni 2020

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.10056 — PSPIB/Tishman Speyer/Carré Saint Germain

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 392/04)

1. Am 10. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Tishman Speyer Crown Equities 2007 L.L.C. („Tishman Speyer“, USA),
- Public Sector Pension Investment Board („PSPIB“, Kanada),
- Carré Saint Germain („Zielunternehmen“, Frankreich).

Tishman Speyer und PSPIB übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Zielunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Tishman Speyer: Eigentümer von Gewerbe- und Wohnimmobilien in den USA, Europa, Lateinamerika und Asien, einschl. Entwicklung, Fondsverwaltung und Betrieb,
- PSPIB: Verwaltung eines diversifizierten weltweiten Portfolios von Aktien und Anleihen und Investition von Nettobeiträgen zu Pensionsfonds unter seiner Verwaltung in Private Equity, Immobilien, Infrastruktur, natürliche Ressourcen und private Schuldverschreibungen,
- Zielunternehmen: Eigentümer der Gewerbeimmobilie Carré Saint Germain in Paris, Frankreich, die derzeit an einen Mix von Einzelhandels- und Büronutzern verpachtet ist. Vor dem Zusammenschluss steht das Zielunternehmen letztlich im Eigentum von AXA Real Estate.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10056 — PSPIB/Tishman Speyer/Carré Saint Germain

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9974 — Groupe Crédit Agricole/Groupe Generali/Europ Assistance France/Viavita)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 392/05)

1. Am 9. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Crédit Agricole S.A. („Crédit Agricole“, Frankreich);
- Viavita SAS („Viavita“, Frankreich), derzeit im Besitz und kontrolliert von Crédit Agricole über ihre Tochtergesellschaft Pacifica S.A. („Pacifica“, Frankreich);
- Assicurazioni Generali S.p.A. („Generali“, Italien);
- Europ Assistance France S.A.S („EAF“, Frankreich), derzeit im Besitz und kontrolliert von der Gruppe Generali über ihre Tochtergesellschaft Europ Assistance Holding S.A.S. („EAH“, Frankreich).

Crédit Agricole und Generali übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen von EAF und Viavita (über den Vermittler von EAF).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Crédit Agricole: Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen;
- Viavita: Bereitstellung von häuslichen und personenbezogenen Pflegediensten;
- Generali: Versicherungswesen;
- EAF: Erbringung von Unterstützungsleistungen (Reise, Auto, Wohnraum und häusliche Betreuung) und Pflegedienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9974 — Groupe Crédit Agricole/Groupe Generali/Europ Assistance France/Viavita

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE